



**Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
Datenschutzhinweise – Jugendamt –
Führung des Sorgeregisters / Eintrag von Sorgeerklärungen / Entscheidungen nach
§ 58a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 1626a, 1626 b Bürgerliches
Gesetzbuch (BGB) in das Sorgeregister**

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung werden Sie darüber informiert, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange die Daten gespeichert werden, welche Rechte sie nach der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind (Informationsstand: 2018-09-03).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Landkreis Mansfeld-Südharz vertreten durch den Landrat Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 0 34 64 – 535 0 E-Mail: landkreis@lkmsch.de www.mansfeldsuedharz.de	Landkreis Mansfeld-Südharz Datenschutzbeauftragter Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 0 34 64 – 535 22 27 E-Mail: datenschutzbeauftragter@lkmsch.de
Leitung Jugendamt	E-Mail: jugendamt@lkmsch.de

2. Warum werden personenbezogene Daten erhoben und nach welchen Rechtsgrundlagen?

Die Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Führung des Sorgeregisters nach § 58a SGB VIII.

Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit §§ 58a, 61 - 64 SGB VIII und §§ 1626a, 1626b BGB sowie §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

3. Welche Daten werden erhoben?

Die Jugendämter sind verpflichtet, Sorgerechtsregister zu führen. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden, aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.

Das Jugendamt registriert alle Erklärungen und Entscheidungen für die, im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts geborenen Kinder.

Für die Bearbeitung der Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen müssen personenbezogene Daten durch das für die Auskunftserteilung zuständige Jugendamt erhoben und verarbeitet werden. Dies sind die Daten der Urkunde über die Sorgeerklärung(en) bzw. der gerichtlichen Entscheidungen zur elterlichen Sorge: erstellende Behörde/ Datum/ Nummer oder Geschäftszeichen der Beurkundung/ Entscheidung sowie die Personendaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtenbuch- Nr. des Kindes sowie Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Beurkundenden.

Dienstgebäude	Kontakt	Öffnungszeiten Jugendamt und Schul-, Kultur- und Sportamt	Email-Adresse	nur für formlose Mitteilungen Signatur.	ohne elektronische Signatur.
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	Telefon 03464 535-0	Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr			
	Fax 03464 535-3190	Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr			
	www.mansfeldsuedharz.de	Freitag 8.30 - 12.00 Uhr			

4. Werden bei der Bearbeitung der Aufgabe Daten weitergegeben und an wen?

Anspruch auf schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister hat die, mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter. Für die Auskunft zuständig ist das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das zur Auskunft verpflichtete Jugendamt ist nicht immer identisch mit dem Jugendamt am Geburtsort des Kindes. Deshalb müssen bei der Anfrage durch das für die Auskunft zuständige Jugendamt personenbezogene Daten weitergegeben werden.

Liegt ein Eintrag im Sorgeregister vor, werden der Mutter oder dem anfragenden Jugendamt die Daten der entsprechenden Urkunde / Entscheidung mitgeteilt. Anderenfalls erfolgt eine Negativauskunft.

5. Was geschieht wenn die notwendigen Daten nicht bereitgestellt werden?

Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann die gemeinsame Sorgeerklärung nicht im Register aufgenommen und keine Auskunft daraus erteilt werden. Dies kann zu Einschränkungen bei der Wahrnehmung von Sorgeangelegenheiten für minderjährige Kinder führen.

6. Können auch Daten bei Dritten erhoben werden?

Wird ein Antrag auf Nichterteilung der gemeinsamen Sorgeerklärung beim Jugendamt gestellt und ist das Kind mit seinem Elternteil zugezogen, wird unter der Angabe des Namens und Geburtsdatums des Kindes bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt nachgefragt, ob Eintrag im Sorgeregister vorliegt. (Infoblatt zur Auskunft)

7. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Daten werden im Register nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen gelöscht.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf **Datenübertragbarkeit** zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Fragen und Beschwerden zum Datenschutz nimmt der Datenschutzbeauftragte des Landkreises entgegen, den Sie wie folgt erreichen: Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, Telefon: 0 34 64 - 535 22 27, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lkmsh.de.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die übergeordnete Aufsichtsbehörde zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, Ansprechpartner ist hier: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de, Telefon: 08 00 - 91 53 19 0

(Informationsblatt-05d-DS-GVO – Jugendamt – AA – Sorgeregister – Stand: 2021 – 08 –26)

